

Stadt Schwentimental
Die Bürgermeisterin



Beratungsart:	X	öffentlich		nicht öffentlich
----------------------	----------	-------------------	--	-------------------------

Beschlussvorlage	Nr.:	235/2012	Datum:	22.11.2012
-------------------------	-------------	-----------------	---------------	-------------------

Beratungsfolge:			
Nr.	-	Stadtvertretung/ Fachausschuss	Sitzungstag
1		Kleingartenausschuss	
2		Ausschuss für Jugend, Sport und Soziales	
3		Ausschuss für Schule, Kultur, Paten- und Partnerschaften	
4		Ausschuss für Umwelt, Verkehr und öffentliche Sicherheit	
5	X	Ausschuss für Bauwesen	03.12.2012
6	X	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Finanzen	04.12.2012
7	X	Hauptausschuss	10.12.2012
8	X	Stadtvertretung	13.12.2012

Schluss- und Mitzeichnungen:		
gez. Leyk	<u>S.WS</u>	<u>S.WS</u>
Bürgermeisterin	Geschäftsführer	Bearbeiter/in

1. TOP:

**Abwasserbeseitigung in der Stadt Schwentimental
hier: Satzungsänderungen**

2. Sachverhalt und Problemdarstellung:

Im Abwasserbereich müssen die nachfolgend aufgeführten Satzungen geändert werden:

1.) Satzung der Stadt Schwentimental über die Erhebung von Gebühren für Beseitigung des in Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben gesammelten Abwassers

Die Leistung Abfuhr und Beseitigung von Abwasser aus den Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben wurde für die Jahre 2013 bis 2016 neu ausgeschrieben (siehe Beschlussvorlage 205/2012). Die mit den Leistungen beauftragte Firma REMONDIS GmbH & Co. KG aus Melsdorf wird in diesem Zeitraum das Abwasser aus den Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben für 46,41 Euro (je m³ bei einer Regelabfuhr) bzw. für 64,26 Euro (je m³ bei einer Bedarfsabfuhr) abfahren und entsorgen. Durch das erzielte Ausschreibungsergebnis sind die neuen Gebührensätze in die o.g. Satzung aufzunehmen.

2.) Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung der Stadt Schwentimental

Die Benutzungsgebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird derzeit nach der überbauten und befestigten Grundstücksfläche bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage eingeleitet wird. Darüber hinaus ist es nach dem derzeitigen Stand nicht möglich, für weitere Einleitungsmengen Benutzungsgebühren zu erheben.

Durch eine wasserrechtliche Erlaubnis ist es jedoch unter bestimmten Voraussetzungen möglich, weitere Wassermengen (Kühlwasser und ähnlich gering verschmutztes Abwasser) über den Niederschlagswasserkanal zu beseitigen. Durch die Satzungsänderung soll die Möglichkeit eingeräumt werden, zukünftig die zusätzlich eingeleiteten Abwassermengen veranlagen zu können.

3.) Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Schwentimental

Aufgrund in der Vergangenheit durchgeführter Baumaßnahmen wurde festgestellt, dass bestehende satzungsrechtliche Vorgaben konkretisiert werden müssen. Durch nicht eindeutig definierte Zuständigkeiten hat es immer wieder unterschiedliche Auffassungen der Beteiligten gegeben.

Die Satzungsänderung bezieht sich auf die Neuverlegung von öffentlichen Abwasserkanälen und Grundstücksanschlusskanälen und behandelt konkret die Anbindung der bestehenden Grundstücksentwässerungsanlagen an den neu verlegten Kanal.

3. Lösungsvorschlag:

1.) Satzung der Stadt Schwentimental über die Erhebung von Gebühren für Beseitigung des in Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben gesammelten Abwassers

Die Anpassung der Abfuhr- und Entsorgungspreise muss auch in der Satzung der Stadt Schwentimental über die Erhebung von Gebühren für Beseitigung des in Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben gesammelten Abwassers berücksichtigt werden. Die Benutzungsgebühr beträgt somit 46,41 Euro / Kubikmeter bei einer Regelabfuhr bzw. 64,26 Euro / Kubikmeter bei einer Bedarfsabfuhr ab dem 01.01.2013.

Es wird daher vorgeschlagen, der 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Schwentimental über die Erhebung von Gebühren für Beseitigung des in Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben gesammelten Abwassers zuzustimmen.

2.) Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung der Stadt Schwentimental

Durch die Ergänzung des Gebührenmaßstabes kann die Gebührenpflicht für weitere Einleitungsmengen begründet werden. Es wird daher vorgeschlagen, der 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung der Stadt Schwentimental zuzustimmen.

3.) Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Schwentimental

Die Satzung über die Abwassersatzung wird durch die Satzungsänderung im Hinblick auf die Anbindung von bestehenden Grundstücksentwässerungsanlagen an neu verlegte Abwasserkanäle und Grundstücksanschlüsse konkretisiert und schafft so klare Abgrenzungen der Verantwortlichkeiten. Es wird daher vorgeschlagen, der 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Schwentimental zuzustimmen.

4. Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

1.) Satzung der Stadt Schwentimental über die Erhebung von Gebühren für Beseitigung des in Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben gesammelten Abwassers

Die Kosten für die Abfuhr und Reinigung von Abwasser sind im Haushaltsentwurf 2013 bei der Haushaltsstelle 7002.540000 berücksichtigt. Diese Kosten werden in vollem Umfang an die Gebührenpflichtigen weitergegeben, die Einnahme erfolgt in der Haushaltsstelle 7002.110000.

2.) Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung der Stadt Schwentimental

Aufgrund der Satzungsänderung kann die Gebührenpflicht für weitere Einleitungsmengen begründet werden. Es können dadurch höhere Einnahmen im Bereich der Niederschlagswassergebühren erzielt werden.

3.) Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Schwentimental

Aufgrund der Satzungsänderung ergeben sich keine haushaltsrechtlichen Auswirkungen.

5. Beschlussempfehlung:

Folgenden Satzungsänderungen wird zugestimmt:

- 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Schwentimental über die Erhebung von Gebühren für Beseitigung des in Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben gesammelten Abwassers
- 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung der Stadt Schwentimental
- 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Schwentimental

Anlagen:

- Satzungsänderungen

Abstimmung:			Kenntnis genommen:	Vertagung:	Keine Abstimmung:
Dafür:	Dagegen:	Enthaltungen:			

3. Satzung
zur Änderung der Satzung der Stadt Schwentental über die Erhebung von
Gebühren für Beseitigung des in Kleinkläranlagen und abflusslosen
Sammelgruben gesammelten Abwassers

Aufgrund

- § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Oktober 2012 (GVOBl. Schl.-H., S. 696)
- §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2012 (GVOBl. Schl.-H., S. 371, 385) sowie
- §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung vom 13. November 1990 (GVOBl. Schl.-H., S. 545), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2007 (GVOBl. Schl.-H., S. 499)

wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 13. Dezember 2012 folgende 3. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Schwentental über die Erhebung von Gebühren für Beseitigung des in Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben gesammelten Abwassers erlassen:

§ 1

§ 5 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Bei der Regelentsorgung beträgt die Benutzungsgebühr für jeden entnommenen Kubikmeter Abwasser aus

a) abflusslosen Sammelgruben	46,41 Euro
b) Kleinkläranlagen	46,41 Euro

§ 2

§ 5 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Bei einer Bedarfsabfuhr beträgt die Benutzungsgebühr für jeden entnommenen Kubikmeter Abwasser aus

a) abflusslosen Sammelgruben	64,26 Euro
b) Kleinkläranlagen	64,26 Euro

§ 3

Diese 3. Änderungssatzung tritt zum 1. Januar 2013 in Kraft.

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Schwentinental (Abwassersatzung)

Aufgrund

- § 4, 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Oktober 2012 (GVOBl. Schl.-H., S. 696)
- § 31 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H., S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H., S. 89,94)
- §§ 1, 2, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2012 (GVOBl. Schl.-H., S. 371, 385) sowie
- §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung vom 13. November 1990 (GVOBl. Schl.-H., S. 545), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2007 (GVOBl. Schl.-H., S. 499)

wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 13. Dezember 2012 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Schwentinental (Abwassersatzung) vom 11. Dezember 2009 erlassen:

§ 1

§ 9 wird wie folgt geändert:

Es wird folgender Absatz 9 neu eingefügt:

Ändert die Stadt auf Veranlassung der Grundstückseigentümerin / des Grundstückseigentümers oder aus zwingenden technischen Gründen den Grundstücksanschlusskanal, so hat die Grundstückseigentümerin / der Grundstückseigentümer die Grundstücksentwässerungsanlage (§ 12) auf eigene Kosten anzupassen. Ein zwingender Grund liegt u.a. vor, wenn ein öffentlicher Abwasserkanal, der in Privatgelände liegt, durch einen Abwasserkanal im öffentlichen Verkehrsraum ersetzt wird.

§ 2

§ 12 wird wie folgt geändert:

1.) Es wird folgender Absatz 12 neu eingefügt:

Müssen aufgrund notwendiger technischer oder hydraulischer Notwendigkeiten Änderungen an vorhandenen öffentlichen Abwasserkanälen vorgenommen werden und diese eine Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlagen erfordert, so besteht seitens der Grundstückseigentümerin / des Grundstückseigentümers lediglich ein Anspruch auf die Wiederherstellung der Anlage im vorgefundenen Zustand.

Kosten für die Anpassung der Anlage an gesetzliche bzw. satzungsrechtliche Bestimmungen hat die Grundstückseigentümerin / der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten zu tragen.

2.) Es wird folgender Absatz 13 neu eingefügt:

Ist die Neuverlegung eines öffentlichen Abwasserkanals erforderlich und ändert sich im Zuge notwendiger technischer oder hydraulischer Arbeiten die Höhenlage zum ehemals vorhandenen Kanal, so muss die Grundstückseigentümerin / der Grundstückseigentümer die Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage auf eigene Kosten ändern. Ein Anspruch auf Anschluss der Grundstücksentwässerungsanlage im Freigefälle besteht nicht, auch wenn dieser ehemals vorhanden war.

§ 3

Diese 2. Änderungssatzung tritt zum 1. Januar 2013 in Kraft.

Schwentinental, 17. Dezember 2012

Susanne Leyk
Bürgermeisterin

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung der Stadt Schwentinental (Niederschlagswassergebührensatzung)

Aufgrund

- § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Oktober 2012 (GVOBl. Schl.-H., S. 696) sowie
- §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2012 (GVOBl. Schl.-H., S. 371, 385) sowie
- §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung vom 13. November 1990 (GVOBl. Schl.-H., S. 545), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2007 (GVOBl. Schl.-H., S. 499)

wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 13. Dezember 2012 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung der Stadt Schwentinental (Niederschlagswassergebührensatzung) vom 11. Dezember 2009 erlassen:

§ 1

§ 3 wird wie folgt geändert:

1.) Es wird folgender Absatz 3 neu eingefügt:

Für die Einleitung von Kühlwasser und ähnlich gering verschmutztem Abwasser in die öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen wird eine Gebühr für die Benutzung der Einrichtung erhoben. Die Gebührenfläche bemisst sich nach der Abwassermenge dividiert durch den Umrechnungsfaktor 0,8 m³/m². Die Abwassermenge ist auf Kosten des oder der Gebührenpflichtigen durch geeignete Messgeräte nachzuweisen, die den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen müssen; sie kann erforderlichenfalls geschätzt werden.

2.) Aus dem bisherigen Absatz 3 wird neu Absatz 4 und aus dem bisherigen Absatz 4 wird neu Absatz 5.

3.) Absatz neu 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Die Berechnungsgrundlagen nach Abs. 2 und 3 sind innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf des Kalenderjahres mitzuteilen.

4.) Absatz neu 5 wird wie folgt geändert:

Kommen die oder der Gebührenpflichtige ihren Mitteilungspflichten nach Abs. 4 nicht fristgemäß nach, so kann die Stadt die Berechnungsdaten schätzen.

§ 2

§ 10 wird wie folgt geändert:

Zuwiderhandlungen gegen Pflichten nach § 3 Abs. 4 und § 8 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 3

Diese 2. Änderungssatzung tritt zum 1. Januar 2013 in Kraft.

Schwentinental, 17. Dezember 2012

Susanne Leyk
Bürgermeisterin